

Beitragsordnung des Vereins „Gateway Gardens Community e.V.“ (GGC) in der Fassung vom 15. Mai 2025

I. Grundlage der Beitragsordnung

Grundlage der Beitragsordnung ist § 5 der Vereinssatzung vom 17.10.2019.

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Satzungsgemäß beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung am 15.05.2025 die nachfolgende Beitragsordnung neu gefasst und beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern als Anhang zum Versammlungsprotokoll zugesandt. Sie wird gleichzeitig auf der Webseite des Vereins bekanntgegeben.
3. Neumitglieder erhalten die Beitragsordnung zusammen mit der Vereinssatzung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.
4. Mitglieder, die als Grundstückseigentümer mit Grundbesitz in Gateway Gardens dem Verein beigetreten sind, sind berechtigt, Mitgliedsbeiträge auf ihre Mieter umzulegen. Um eine Doppelabrechnung zu vermeiden, sollen Beiträge aber nur dann umgelegt werden, wenn die Mieter nicht selbst dem Verein als beitragszahlende Mitglieder beigetreten sind.
5. Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 15.05.2025 für das Beitragsjahr 2025 in Kraft.

III. Beitragsordnung

1. Höhe der Beiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge bemessen sich nach den Quadratmetern der angemieteten und eigengenutzten Fläche (für Mieter) in Gateway Gardens.

Für Eigentümer, Hotels, Best Friends und Fördermitglieder gilt ein pauschaler Mitgliedsbeitrag.

Die Beiträge staffeln sich wie folgt:

Quadratmeter bis	250 qm	€	200
Quadratmeter bis	500 qm	€	400
Quadratmeter bis	1.000 qm	€	800
Quadratmeter bis	2.000 qm	€	1.600
Quadratmeter bis	3.000 qm	€	2.400
Quadratmeter bis	4.000 qm	€	3.200
Quadratmeter bis	5.000 qm	€	4.000
Quadratmeter über	5.000 qm	€	7.500
Eigentümer	pauschal	€	10.000
Hotels	pauschal	€	2.000
Best Friends/Förderer	pauschal	€	200

Für die Bemessung der Mitgliedsbeitragshöhe gelten jeweils die angemieteten und eigengenutzten Quadratmeter des abgelaufenen Wirtschaftsjahrs. Ein Wechsel zwischen den Beitragsstufen erfolgt zu Beginn eines neuen Kalenderjahrs, wenn sich die Mietfläche des Unternehmens im abgelaufenen Wirtschaftsjahr verändert hat.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Flächenänderungen unaufgefordert an den Vorstand der GGC zu melden.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahrs beginnt, zahlen nur einen anteiligen Mitgliedsbeitrag. Bei Ausscheiden im Laufe des Kalenderjahrs erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

Für Neumitglieder wird eine einmalige Aufnahmegebühr von € 250 erhoben.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen, Mitglieder beitragsfrei zustellen oder reduzierte Mitgliedsbeiträge festzulegen.

2. Umlagen

Der Verein ist berechtigt, durch Mitgliederversammlungsbeschluss für einzelne Projekte Umlagen zu erheben.

3. Zahlung und Fälligkeit

Über den Mitgliedsbeitrag wird jährlich abgerechnet. Der Mitgliedsbeitrag ist 14 Tage nach Abrechnung per Überweisung oder Bankeinzug fällig.

Die GGC bevorzugt, zur Verringerung der administrativen Arbeiten, eine Zahlung per Lastschriftinzug.

Frankfurt am Main, den 12.06.2025

Der Vorstand